

## **Kognitive Defizite bei Ärztin**

**Nichtstun hieße, sich mitschuldig zu machen**

Wie würden Sie, wie würde man wohl bei einem Taxi- /LKW- /Bus- /Bahn- oder Flugzeugführer verfahren, der Ende 50 die Farbtüchtigkeit (oder andere Fähigkeiten, die Voraussetzungen für seine Arbeit sind) verliert? Er trägt Verantwortung für viele Menschen – wie der Arzt. Eine solche Mitverantwortung trägt auch jeder, der um solche Umstände weiß.

Ganz klar – der Betreffende stellt eine Gefahr für andere dar und ist deshalb berufsunfähig, ohne Wenn und Aber. Ich erinnere nur an den Fall des Flugzeugführers Lubitz. Die Frage ist nur: Wie verhält man sich?

Wenn möglich, wenn einsichtig, sollte man mit der Ärztin – vorsichtig, unter Vorausschicken der Besorgnis, nicht verletzend, eher mitfühlend – sprechen. Eine neurologische Untersuchung ist kurzfristig nötig, ist wohl schon gemacht, sollte vielleicht noch erweitert werden. Die betroffene Ärztin sollte das am besten kurzfristig freiwillig veranlassen.

Was sollte der behandelnde Neurologe tun? Er sollte m. E., wie bei den geschilderten Fällen von Verkehrsuntauglichkeit, wenn er solche Umstände feststellt, seine Patientin unmissverständlich und schriftlich und von ihr gegengezeichnet auf den Verlust der Berufstauglichkeit hinweisen. Nur so nimmt er seine Verantwortung wahr.

Eine solche Tauglichkeits-Untersuchung bei berechtigten Gründen kann auch der Arbeitgeber veranlassen, betriebsärztlich, als Weisung und ggf. auch in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft. Auch für ihn gilt: Nichtstun hieße, sich mitschuldig zu machen. Deshalb sollte man ihn informieren, auf seine Verantwortung hinweisen.

Die Kassenärztliche Vereinigung ist in solchem Fall m. E. kein Ansprechpartner; solange der Arzt/die Ärztin seine/ihre Approbation hat, darf er/sie arbeiten. Für die Approbation ist aber die Ärztekammer zuständig.

Was macht man aber, wenn Uneinsichtigkeit vorliegt? Dann sollte man (schriftlich!) die zuständige Ärztekammer informieren. Wenn Gründe vorliegen, die eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ermöglichen, muss sie die Approbation zu entziehen, im Zweifelsfall eine Überprüfung veranlassen. Im vorliegenden Fall würde das für die Kollegin voraussichtlich Erwerbsunfähigkeit und EU-Rente bedeuten.

Der Test der Ärztin in Eigenregie zeigt: Auch die Kollegin erkennt ihre Defizite, hat damit selbst ein Problem. Ich könnte mir deshalb vorstellen, dass jeder der von mir geschilderten Wege bei der Kollegin zunächst zu äußerem Widerstand führen könnte (wer von uns wäre da nicht verletzt?), später aber zur inneren Erleichterung, vielleicht sogar letztendlich zur Dankbarkeit.